

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	12.02.2021		
Geschäftszeichen	SO/ZD - S.Peters		
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 10.03.2021	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 17.03.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 071/21

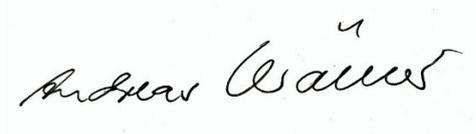
---

Betreff: Berichterstattung zur Einführung eines Täter- Opfer- Ausgleichs für 14 - 18 -Jährige

Anlagen: 1

**Antrag:**

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Andreas Krämer

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<b>ja</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>ja</b>

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		311007-670	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	7.500 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	7.500 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2021</u>		<b>2021</b>	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 311007-670	7.500 €
Verfügbar:	€		
<b>Ggf. Mehrbedarf</b>	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2022 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

# Berichterstattung zur Einführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs für 14-18-jährige junge Menschen

## 1. Rechtliche Grundlagen

<b>Jugendgerichtsgesetz (JGG)</b>
<b>§ 45</b> Absehen von der Verfolgung Von der Verfolgung einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft kann abgesehen werden, wenn u.a. ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde.
<b>§ 10 I Nr. 7</b> Weisung TOA Täter-Opfer-Ausgleich ist eine erzieherische Maßnahme.
<b>§ 47</b> Einstellung durch den Richter Der Jugendrichter kann ein Strafverfahren einstellen, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde.

## 2. Definition des Angebotes Täter-Opfer-Ausgleich

Bei einem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) treffen Täter und Geschädigter freiwillig zusammen, um den sozialen Frieden wiederherzustellen, der durch eine Straftat gestört wurde. TOA bezeichnet hierbei ein Verfahren, in dem Opfern und Tätern von Straftaten die Möglichkeit geboten wird, mit Hilfe eines professionellen Vermittlers bestehende Konflikte einvernehmlich zu regeln und sich über die Wiedergutmachung entstandener Schäden zu einigen. Täter wie Opfer haben die Gelegenheit, die Problematik aktiv zu klären. Im Mittelpunkt eines Täter-Opfer-Ausgleichs stehen die Interessen des Opfers und die aktive Beteiligung des Täters, den Schaden wieder gut zu machen, sowie die ausführliche, außergerichtliche Aussprache beider Parteien in Form einer Entschuldigung und Annahme dieser. Damit wird zum einen erreicht, dass die Betroffenen konstruktiv mit der Straftat und ihren Folgen umgehen. Außerdem ergibt sich für die Justiz die Möglichkeit, auf ein Strafverfahren zu verzichten.

## 3. Vorteile für Opfer und Täter

### 3.1 Vorteile für das Opfer

Da das Opfer im Strafprozess als Zeuge bzw. Zeugin auftritt, wird seine bzw. ihre Position als geschädigte Person nicht immer erkannt und berücksichtigt. Dies hat emotionale Folgen für die geschädigte Person. Zum einen bleibt die Frage offen, warum gerade er oder sie zum Opfer wurde, zum anderen erfolgt eine sehr intensive Befragung durch die Rechtsanwälte. In der Regel ist eine Aussprache im außergerichtlichen Rahmen für das Opfer angenehmer als eine Zeugenbefragung vor Gericht. Für das Opfer ist eine fehlende Aussprache mit dem Täter und die Frage nach dem "Warum" häufig mit Angst und Wut verbunden. Als Folge daraus sind beim Opfer Wunsch und Interesse an einer Wiedergutmachung vorhanden. Viele Betroffene möchten über das Geschehene sprechen. Insbesondere soll der Täter die Schuld und die Perspektive des Opfers anerkennen, annehmen und sich für die Tat authentisch entschuldigen. Hierfür bietet der Täter-Opfer-Ausgleich die Gelegenheit. Er gibt dem Opfer durch das Gespräch die Möglichkeit, seine Erfahrungen, Betroffenheit, Wut, Ärger und seine Perspektiven der Tat und deren Folgen deutlich zu machen. Hierdurch kann das Opfer die gemachten Erfahrungen besser verarbeiten. Im Idealfall wird durch den Täter-Opfer-Ausgleich der "soziale Frieden" wiederhergestellt.

### 3.2 Vorteile für den Täter

Für den Täter bietet der Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit, das eigene schuldhafte Verhalten, also die Straftat und die daraus resultierenden negativen Folgen, anzuerkennen. Weiterhin kann der Täter die Hintergründe der Tat schildern und Verantwortung übernehmen, Empathie zeigen sowie sich aktiv an der Konfliktlösung und Wiedergutmachung beteiligen.

Durch diese Möglichkeit für den Täter, sich in die Perspektive des Opfers zu versetzen, wird möglicherweise die Hemmschwelle für die Begehung von weiteren Straftaten erhöht. Weiterhin kann von einem Strafverfahren abgesehen werden oder es besteht die Möglichkeit, ein bereits laufendes Verfahren einzustellen. Der Täter hat somit nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich keine Bestrafung durch das Gericht zu befürchten und weiterhin keine Eintragungen im Führungszeugnis.

Im Ergebnis ist eine Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens durch die erfolgreiche Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs für beide Parteien vorteilhaft. Der Täter hat eine Möglichkeit, sich gegenüber dem Opfer zu äußern und für das Opfer ist eine Aussprache im außergerichtlichen Rahmen als professionell begleitete Konfliktlösung in der Regel angenehmer als eine Befragung als Zeuge vor dem Strafgericht. Im Rahmen einer Befragung als Zeuge ist alleine das Tatgeschehen maßgeblich, zumal die Vertreter\*in des Beschuldigten versuchen könnte, die Aussage des Opfers in Zweifel zu ziehen. Demgegenüber kann das Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die professionelle Begleitung seine Ansichten, Gefühle und Wünsche äußern. Diese werden dann auch berücksichtigt, ohne dass seine Aussagen in Zweifel gezogen werden. Weiterhin ist die Atmosphäre hier wesentlich entspannter als in einem Strafverfahren.

## **4. Situation in Ulm**

Die Stadtverwaltung Ulm, die Staatsanwaltschaft Ulm, die Ulmer Polizei sowie die Ulmer Jugendrichter waren sich bereits seit längerer Zeit darüber einig, dass auch in Ulm die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, angeboten werden soll. Dies wurde als lohnenswerte und sinnvolle Maßnahme beurteilt.

Durch den Umzug der Jugendhilfe im Strafverfahren im Jahr 2020 und die dadurch intensivierte Kooperation mit der Staatsanwaltschaft kam das Thema als Gemeinschaftsinteresse von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe im Strafverfahren sowie Jugendstrafrichter nochmals in den Fokus. Daraufhin erfolgte ein Interessensbekundungsverfahren, in dem sich der Träger G-Recht e.V. mit dem besten Konzept erfolgreich durchsetzen konnte. Dieser wird somit den Täter-Opfer-Ausgleich in Ulm durchführen und hierfür Räumlichkeiten im Haus des Jugendrechts nutzen.

Durch die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs versprechen sich die Stadt Ulm, jugendliche Straftäter davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Insbesondere durch die Konfrontation mit dem Opfer entstehen nachdrückliche Einflüsse auf den Täter, die diesen hoffentlich von weiteren Straftaten abhalten. Weiterhin bietet der Täter-Opfer-Ausgleich vor allem jugendlichen Ersttätern die Gelegenheit, einen einmaligen "Ausrutscher" durch ein professionelles außergerichtliches Verfahren zu beseitigen, ohne dass es zu einem offiziellen Gerichtsverfahren, ggf. sogar mit einer Verurteilung kommt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt eine im Vergleich zu einem strafrechtlichen Verfahren niederschwellige Ansatzmöglichkeit dar, um den durch die Straftat beeinträchtigten Rechtsfrieden wiederherzustellen. Er bietet gleichzeitig dem Täter die Gelegenheit, sich mit seiner Tat und seinen Folgen vertieft auseinanderzusetzen. Für das Opfer bedeutet es eine Möglichkeit, die Motivation des Täters zu erfahren und dem Täter die Opferperspektive darzulegen, was unter Umständen zu einer leichteren Verarbeitung der Tat und deren Folgen führt.

Durch die frühzeitige Intervention können unter Umständen schwerwiegendere Maßnahmen vermieden werden, hierdurch werden Ressourcen bei allen beteiligten staatlichen Stellen geschont und können anderweitig eingesetzt werden. Somit passt das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Leitidee des Haus des Jugendrechts und der Ulmer Jugendhilfe. Frühzeitig in Situationen einzugreifen. Mit niederschweligen und kostengünstigen Maßnahmen zu einer nachhaltigen Beseitigung der Problemlage beizutragen, anstatt erst zu einem späteren Zeitpunkt Problemlagen und Krisen zu bearbeiten, die ein wesentliche breiteres und damit ressourcenintensiveres und teureres Maßnahmenpaket erfordern würden.

Es wurde vereinbart, die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zunächst im Rahmen eines einjährigen Projektes zu erproben. Die Finanzierung in der Probephase erfolgt pauschal pro durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich. Nach Ablauf der Projektphase folgt die Evaluation, an die sich dann die Entscheidung über eine Weiterführung als regelfinanziertes Angebot der Stadt Ulm anschließt - vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der entscheidungsrelevanten gemeinderätlichen Gremien.

Aktuell finden konkrete Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten statt, um die Rahmenbedingungen für den Beginn und die konkrete Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs abzustimmen.

Das Konzept ist der Drucksache beigefügt.

## **5. Finanzierung**

In der Projektphase von einem Jahr wurde mit dem Träger vereinbart, dass die Finanzierung pauschal pro durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen wird. Insgesamt werden hierfür im Haushaltsjahr 2021 von der Abteilung Soziales maximal 7.500 € bereitgestellt. Gemäß der Kostenkalkulation des aus einem Interessensbekundungsverfahren ausgewählten Trägers zur Durchführung der Täter-Opfer-Ausgleiche werden pro Täter-Opfer-Ausgleich 610 € angesetzt. Demzufolge können im Kalenderjahr 2021 bis zu 12 Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren beauftragt und durchgeführt werden.

Ausgewählt wurde mit G-Recht e.V. aus Heidenheim ein Träger mit langjähriger Erfahrung und Knowhow mit der Konzeption und Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach Jugendstraftaten. Der Verein G-Recht e.V. ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe. Nach Ablauf der Projektphase wird es eine Evaluation geben und danach wird dann - unter Vorbehalt eines Beschlusses der entscheidungsrelevanten Gremien - eine Entscheidung darüber getroffen werden müssen, ob das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs von der Projektfinanzierung in ein regelfinanziertes Angebot überführt wird.